

Die Gemeinde Weßling erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2002 in Verbindung mit Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 folgende Satzung:

S a t z u n g

über die

Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung umfasst den gesamten Planungsbereich der Gemeinde Weßling, sofern keine oder keine abweichenden Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen der Gemeinde Weßling abweichende Regelungen enthalten sind.

§ 2 Stellplatzbedarf

1. Die Anzahl der nach Art. 47 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.V.m. § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30.11.1993, zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen und weiterer Rechtsverordnungen vom 29.11.2007 notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird wie folgt festgelegt:

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zusätzlicher Stellplatz für Besucher
1.	Wohngebäude Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen		
1.1	Wohnungen bis zu 50 m ² Wohnfläche	1 Stpl. je Wohnung	
1.2	Wohnungen ab 50 m ² Wohnfläche	2 Stpl. je Wohnung	
1.3	Wohnungen ab 160 m ² Wohnfläche	3 Stpl. je Wohnung	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze	Zusätzlicher Stellplatz für Besucher
1.4	Mehrfamilienhäuser mit mehr als 3 Wohnungen		10% der erforderlichen Stpl. (aufgerundet) -ebenerdig angeordnet-
2.	Gebäude mit Büro, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro und Verwaltungsräume	1 Stpl. je ang. 30 m ² Nutzfläche ¹⁾ jedoch mindestens 2 Stpl.	1 Stpl. je ang. 150 m ² Nutzfläche ¹⁾
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen)	1 Stpl. je ang. 20 qm Nutzfläche ¹⁾ jedoch mindestens 4 Stpl.	1 Stpl. je ang. 30 m ² Nutzfläche ¹⁾
3.	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Waren- und Geschäftshäuser	1 Stpl. je ang. 30 m ² Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	
4.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten	1 Stpl. je ang. 7 m ² Nettogasträumfläche	
4.2	Biergärten		1 Stpl. bis einschl. 7 Besucherplätze
4.3	Hotels, Pensionen etc.	1 Stpl. je 2 Betten, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach 4.1	
5.	Gewerbliche Anlagen		
5.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	1 Stpl. je ang. 50 m ² Nutzfläche ¹⁾ oder 1 Stpl. je 3 Beschäftigte	
5.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je ang. 100 m ² Nutzfläche ¹⁾ oder 1 Stpl. je 6 Beschäftigte	
5.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	

2. Im Übrigen gilt der in der Anlage zur „Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV)“ vom 30. November 1993, zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

im Bauwesen und weiterer Rechtsverordnungen vom 29.11.2007, festgelegte Stellplatzschlüssel.

3. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung/Verkehrsquelle, getrennt zu ermitteln.

§ 3 In Kraft treten

Die Satzung tritt am 30.04.2008 in Kraft.

Verwendete Abkürzungen:

Stpl. Stellplatz
ang. angefangene
einschl. einschließlich

Erläuterungen:

- 1) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; bezüglich der Nutzfläche wird auf die DIN 227, Teil 2 von 2005 verwiesen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so kann die Zahl der Beschäftigten zugrunde gelegt werden.
- 2) Ist die Lagerfläche größer als 10% der Verkaufsnutzfläche, so ist für die Mehrfläche ein Zuschlag nach Ziffer 5.2 zu berechnen.

Weßling, den 22.04.2008


Monika Meyer-Brühl
Erste Bürgermeisterin

